

genehmigte Niederschrift

über die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Grafrath

am 07.10.2024

in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:41 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Grafrath

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Markus Kennerknecht

Mitglieder des Gemeinderates

Silvia Dörr
Anton Hackl
Dr. Hartwig Hagenguth
Manfred Heilander
Dr. Gerald Kurz
Arthur Mosandl
Gabriele Oellinger
Dr. Maria Begoña Prieto Peral
Sybilla Rathmann
Maximilian Riepl-Bauer
Karl Ruf
Martin Söttl
Alice Vogel

Schriftführerin

Renate Bucher

Abwesend:

Mitglieder des Gemeinderates

Karlheinz Dischl	entschuldigt
Monika Glammert-Zwölfer	entschuldigt
Josef Heldeisen	entschuldigt

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1 Bürgeranfragen
- TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
- TOP 3 Grundsteuerreform; Neufestsetzung der Hebesätze zum 1. Januar 2025; Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4 Schwimmbad Grafrath - Anpassung der Benutzungsentgelte zum 1. Januar 2025; Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018-2020 der Gemeinde Grafrath; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024
- TOP 6 Jahresrechnung 2019; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung Entlastung des Ersten Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024
- TOP 7 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung Entlastung des Ersten Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024
- TOP 8 Jahresrechnung 2023; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Mittel
- TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2024
- TOP 10 Information des Vorsitzenden über grundsätzliche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
- TOP 11 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 Bürgeranfragen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat

- die ESB Erneuerbare Energien GmbH, München mit der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung für das Gemeindegebiet Grafrath entsprechend den Vorgaben des Kommunalen Wärmeplanungsgesetzes beauftragt hat.
 - die Beschaffung von vier Sektionaltoren für das Feuerwehrhaus beschlossen hat. Der Auftrag wird an den günstigsten Bieter vergeben.
-

TOP 3 Grundsteuerreform; Neufestsetzung der Hebesätze zum 1. Januar 2025; Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag (Verfasser: Markus Kennerknecht):

Der gemeindliche Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 26. September 2024 den Empfehlungsbeschluss gefasst, den Grundsteuerhebesatz auf 450 v. H. für die Grundsteuer B ab dem 1. Januar 2025 anzupassen. Dieser Beschluss fiel einstimmig. Hintergrund war die Erhöhung des Grundsteuermessbetrages, der sich nach aktueller Prognose bei ca. 9 % im Vergleich zum bisherigen Messbetrag bewegt.

Heterogener zeigte sich das Meinungsbild bei der Grundsteuer A: Der bisherige Hebesatz in Höhe von 250 v. H. würde eine Anhebung des Ist-Aufkommens in Höhe von ca. 77 % bedeuten. Dies entspricht der Steigerung des erhöhten Messbetrages. In der Sitzung des Ausschusses wurde hierzu zunächst kein Empfehlungsbeschluss gefasst. Es sollen für die Entscheidung im Gemeinderat drei Szenarien aufgezeigt werden:

1. Hebesatz 215 v. H.:

Entspricht einem Ist-Aufkommen von rund 16.208 Euro.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A würde somit so gestellt werden, wie wenn er analog der Grundsteuer B im Jahr 2023 ebenfalls um 50 % angehoben worden wäre.

2. Hebesatz von 140 v. H.:

Damit würde das Ist-Aufkommen bei der Grundsteuer A in Höhe von rund 10.554 Euro gleichbleiben.

3. Hebesatz 180 v. H.:

Dies ergebe einen Mittelwert, der ein Gesamt-Ist-Aufkommen in Höhe von rund 13.570 Euro ausmachen würde.

Um die finanzielle Mehr- bzw. Wenigerbelastung etwas zu veranschaulichen, anbei anhand von zwei gemeindlichen Grundstücken die Auswirkungen:

Bebautes Grundstück Hauptstraße 46 (Weinbergergrundstück)

Steuermessbetrag alt: 89,59 €

Grundsteuer altes Recht: 443,47 €

Steuermessbetrag neu: 112,66 €

Grundsteuer neu bei Hebesatz 450 Punkte: 506,97 €

Unbebautes Grundstück der Land- u. Forstwirtschaft (Grünland 18.688 m²)

Steuermessbetrag altes Recht: 2,45 € Grundsteuer altes Recht: 6,13 €

Steuermessbetrag neue: 7,15 € Grundsteuer neu bei Hebesatz 215 Punkte: 15,37 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt:

- a) Den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 1. Januar 2025 auf einen Hebesatz v. H. festzusetzen.
- b) Der Gemeinderat beschließt, ab dem 1. Januar 2025 für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 450 v. H. festzusetzen.
- c) Den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf mit den in der Sitzung a, 07.10.2024 beschlossenen Hebesätzen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hebesatzsatzung auszufertigen und bekannt zu geben.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt zur Neufestsetzung der Hebesätze und legt die Gründe dar, weshalb die Verwaltung empfehle, die Grundsteuer A auf 140 v. H. festzusetzen.

Anmerkungen zur Grundsteuer A:

- Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich, ob Verpächter die Grundsteuer A den Pächtern weiterbelasten. Die Pachten seien ohnehin sehr hoch und Pächter sollten daher nicht noch mehr belastet werden.

Der Vorsitzende gibt hierauf zu bedenken, dass insbesondere forstwirtschaftliche Grundstücke nicht verpachtet würden.

- Aus dem Gremium wird darauf verwiesen, dass es am Ort ohnehin nur noch wenige landwirtschaftliche Betriebe gebe. Diese würden finanzielle immer mehr belastet werden, obwohl sie bereits Vieles für die Gemeinschaft leisten (z. B. Wasserschutz). Es wird appelliert, diese landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Hebesatz von 140 v. H. zu unterstützen, damit ein positives Signal zu setzen und auf ein „Mehr“ zu verzichten.
- Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält man den Mittelwert von 180 v. H. für angemessen. Man ist der Ansicht, dies stelle dennoch ein positives Signal dar und zeige auch im Verhältnis zur Grundsteuer B keine analoge Behandlung.

Anmerkungen zur Grundsteuer B:

- Ein Mitglied des Gemeinderates gibt zu bedenken, dass die Festsetzung der Grundsteuer B auf 450 v. H. manche Bürger finanziell mehr belasten werden und andere weniger. Zudem wird bewusstgemacht, dass dies im Verhältnis zu den letzten 5 Jahren einer Steigerung von etwa 70 % entspreche. Dennoch wird hier abschließend klargestellt, dass man den Hebesatz mit 450 v. H. befürworte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

- a) **den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 1. Januar 2025 auf einen Hebesatz 215 v. H. festzusetzen.**

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 14 (damit abgelehnt)

- b) den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 1. Januar 2025 auf einen Hebesatz 180 v. H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 9 (damit abgelehnt)

- c) den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 1. Januar 2025 auf einen Hebesatz 140 v. H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 5

- d) ab dem 1. Januar 2025 für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 450 v. H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

- e) den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf mit den in der Sitzung vom 07.10.2024 beschlossenen Hebesätzen. (Grundsteuer A: 140 v. H. und Grundsteuer B: 450 v. H.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Hebesatzsatzung auszufertigen und bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 4 Schwimmbad Grafrath - Anpassung der Benutzungsentgelte zum 1. Januar 2025; Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag (Verfasser: Markus Kennerknecht):

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 26. September 2024 einstimmig die Anpassung der Schwimmbad-Benutzungsgebühren ab dem 1. Januar 2025 beschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Anpassung:

1. Einzeleintritt für Erwachsene: 3,00 € (keine Steigerung)
2. Entgelt für örtliche Vereine: 79,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
3. Entgelt für auswärtige Vereine und Private: 116,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
4. Schulen: 74,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Zur Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass nach Haushaltsansatz für das Jahr 2024 aktuell mit Einnahmen in Höhe von 180.000 € kalkuliert wird und die Anhebung in Höhe von 10 % einen Betrag von voraussichtlich rund 15.000 € ausmachen wird. Das betriebswirtschaftliche Defizit im vergangenen Jahr betrug 82.181€.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Benutzungsentgelte für das Schwimmbad Grafrath

- a) Einzeleintritt für Erwachsene: 3,00 € (keine Steigerung)
- b) Entgelt für örtliche Vereine: 79,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
- c) Entgelt für auswärtige Vereine und Private: 116,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
- d) Schulen: 74,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

zum 1. Januar 2025.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzer des Schwimmbades entsprechend zu informieren, sowie die notwendigen Schritte für das Verwaltungsverfahren in die Wege zu leiten.

[Ende des Sachvortrags]

vorab:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die aktuellen Einnahmen (ohne Schulschwimmen) sich auf rund 108.000 € belaufen. Bis Jahresende ist mit Gesamteinnahmen i. H. v. 180.000 € zu rechnen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Hierzu erfolgen keine Fragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Benutzungsentgelte für das Schwimmbad Grafrath

- a) Einzeleintritt für Erwachsene: 3,00 € (keine Steigerung)
- b) Entgelt für örtliche Vereine: 79,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
- c) Entgelt für auswärtige Vereine und Private: 116,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
- d) Schulen: 74,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

zum 1. Januar 2025.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzer des Schwimmbades entsprechend zu informieren, sowie die notwendigen Schritte für das Verwaltungsverfahren in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 5 Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018-2020 der Gemeinde Grafrath; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024

Sachvortrag (Verfasser: Markus Kennerknecht):

In der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 21.10.2022 fand die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Grafrath durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) statt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft das Bestattungswesen, das Feuerwehrwesen, die Kindertagesstätten, die Realsteuern, Versicherungen sowie das Personalwesen geprüft.

Der Abschlussbericht wurde der Gemeinde Ende März 2023 übersendet. Die Verwaltung nimmt zu den Textziffern nachfolgend wie folgt Stellung:

TZ 1:

Fehlende Vermögensübersicht als Pflichtbestandteil der Jahresrechnung

Aktuelle Vermögensübersichten existieren für die gemeindlichen Betriebe gewerblicher Art im Zuge der regelmäßigen Gebührenneukalkulationen. Alle übrigen Vermögensgegenstände wurden zum Teil in den letzten Jahren erfasst. Eine nach § 77 Abs.2 Nr. 1 geforderte Vermögensübersicht kann aus der Finanzsoftware ausgedruckt und künftig (mit Hinweis auf fehlende Vollständigkeit) der Jahresrechnung als Anlage beigelegt werden.

Wie mit dem Projekt „Aufbau einer Anlagenbuchhaltung“ künftig weiterverfahren wird, soll demnächst im Rahmen einer Sitzung der VG-Versammlung erläutert werden.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Jahresrechnungen die Vermögensübersicht -mit dem Hinweis bzgl. der Vollständigkeit – als Anlage beizufügen.

Verrechnung von Leistungen des Bauhofs unzureichend – Kosten des Geräte- und Fahrzeugeinsatzes nicht kalkuliert

Die bisherige Verrechnung der Personalstunden der Bauhofmitarbeiter soll künftig um Verrechnungssätze für die Fahrzeuge bzw. Maschinen ergänzt werden. Eine zeitliche Schiene ist aktuell noch nicht benennbar.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für den Geräte- und Fahrzeugeinsatz des Bauhofes zu kalkulieren.

TZ 2:

Anstreben eines angemessenen Kostendeckungsgrades bei Bestattungseinrichtungen

- a) Die Möglichkeit in der Kalkulation den sog. „Erholungsfaktor“ des Friedhofes analog eines Parks etc. festzulegen, um dadurch Unterhaltskosten anteilig bei den gebührenfähigen Kosten abziehen zu können, ist bekannt. Allerdings trifft dies in Grafrath wenn, dann nur zu einem sehr geringen Prozentsatz, zu.
- b) – e) Die Verwaltung wird die Anmerkungen wie empfohlen, bei der nächsten Kalkulation berücksichtigen.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, die Anmerkungen in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen bzw. dem Gemeinderat als Alternative zur Entscheidung vorzulegen.

TZ 3:

Überprüfung der Pauschalsätze der Feuerwehr

Die Neukalkulation der Gebühren ist bereits in Arbeit. Die pauschalen Verrechnungssätze müssen unter „der Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse“ angepasst werden. Dies bedeutet, dass alle Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, etwaigen Zuschüssen, durchschnittlich Höhe der jährlichen Instandhaltungskosten, gefahrenen Kilometer, Kraftstoffverbrauch etc. hinterlegt werden müssen. Dies gestaltet sich sehr zeitaufwendig und ist nur in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr möglich.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührensätze neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

TZ 4:

Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersätzen für Einsätze der Feuerwehr

Bislang wurden die Einsätze aufgrund der Einsatzberichte der Feuerwehr auf Abrechnungsfähigkeit überprüft bzw. abgerechnet. Leider gab es immer wieder Diskrepanzen zwischen diesen Berichten und den Eingaben in ELDIS. Allerdings wurden verwaltungsseitig auch in der Vergangenheit bei jedem bekannten Einsatz die Abrechnungsmöglichkeiten geprüft und im Falle eines Verzichts die Gründe hierfür dokumentiert. Seit Oktober 2022 wendet die Feuerwehr ein im Landkreis mittlerweile verbreitetes spezielles FFW-Programm an. Seitdem erhält die VG nach Beendigung des Einsatzes per Mail einen automatischen Einsatzbericht, in dem alle erforderlichen Angaben nach Art. 28 BayFwG enthalten sind. Für etwaige Rückfragen stehen die Kommandanten jederzeit zur Verfügung und die Zusammenarbeit verläuft reibungslos. Durch diese neue Vorgehensweise können (Übertragungs-)Fehler weitestgehend ausgeschlossen werden.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

TZ 5:

Neuregelung der freiwilligen Betriebskostenförderung des Kinderhauses Rassobande

- a) Gem. § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens ist nach Auffassung der Verwaltung der Defizitvertrag genehmigungsfrei, da eine Deckelung des jährlichen Defizits in Höhe von 35.000 € (im Berichtszeitraum) unter der angegebenen Grenze in der Verordnung von 50.000 € für Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 EW ist.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

- b) Die rechtlichen Ausführungen des BKPV sind grundsätzlich richtig. Allerdings wird ein kostendeckender Betrieb allein durch die Steigerungen im Personal- und Energiebereich kaum möglich sein. Alternativ müsste der Träger die Elternbeiträge soweit erhöhen, dass durch diese das Defizit aufgefangen werden würde.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

- c) Bei der nächsten Defizitvereinbarung soll der Vertrag dahingehend konkretisiert werden.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, die Defizitvereinbarung bei nächster Gelegenheit anzupassen.

- d) Im Zuge der Haushaltsaufstellung wird eine Planung für das entsprechende Jahr vom Träger vorgelegt. Diese Planung wird sorgfältig überprüft. Eine vorherige Genehmigung der Öffnungszeiten, Stellenpläne etc. wurde bislang nicht schriftlich fixiert.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

- e) Im Zuge der Defizitabrechnung werden alle Posten überprüft. Bei ungeklärten Posten wurden verwaltungsseitig bisher immer die entsprechenden Rechnungen angefordert und vom Träger ohne Probleme sofort zur Verfügung gestellt. Bei etwaigen Fehlern wurde die Abrechnung vom Träger anstandslos berichtigt.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

TZ 6:

Belegprüfung bei externen Trägern

Die Kindertagesstättenaufsicht im Landratsamt prüft umfassend alle 5 Jahre die Belege beim Träger. Die letzte Prüfung fand 2023 statt. Hier ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten. Die Verwaltung plant, künftig jährlich eine stichprobenartige Prüfung beim Träger vorzunehmen.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen eine stichprobenartige Prüfung bei Träger durchzuführen.

TZ 7:

Veranlagung der Realsteuern

a) Diese genannten offenen Fälle wurden noch während der Prüfung aufgearbeitet. Die Auswertung wird seitdem in regelmäßigen Abständen gemacht. Zudem wird eine Zusammenarbeit mit einer beschleunigten Abwicklung mit dem Finanzamt angestrebt. Allerdings ist hier aktuell aufgrund der Überlastung des Finanzamtes keine Beschleunigung zu erwarten.

b) Schon während der Prüfung wurde diese Vorgehensweise gestoppt. Freiwillige Zahlungen auf die Gewerbesteuer werden nun umgehend wieder an den Steuerpflichtigen zurücküberwiesen. Eine Anpassung der Gewerbesteuerbescheide erfolgt nicht.

c) Eine förmliche Zustellung bei größeren Steuerbeträgen wird seit der Prüfung beachtet. In der Vergangenheit ergaben sich hier nie Probleme.

d) Das Grundstück mit der FINr. 62 ist nicht einzeln, sondern mit anderen Flurnummern bewertet bzw. auf einem Grundsteuerbescheid veranlagt. Für FINr. 62 ist die Grundsteuer weggefallen. Demnach ist die Beantragung der Grundsteuerbefreiung hinfällig.

e) FINr. 72: Das Grundstück mit der FINr. 72 ist nicht einzeln, sondern mit anderen Flurnummern bewertet bzw. auf einem Grundsteuerbescheid veranlagt. Die Grundsteuer ist für dieses Grundstück weggefallen. Für diese Flurnummer wird keine Grundsteuer gezahlt.

FINr. 151/3: Dieses Grundstück ist in das Flurstück 146 eingeflossen. Dies wurde dem Finanzamt mitgeteilt. Seitens des Finanzamts wurde bislang der Grundsteuerbescheid noch nicht angepasst.

FINr. 302 und 303: Diese Flurstücke sind in FINr. 295 (Sportplatz) eingeflossen. Dies wurde dem Finanzamt mitgeteilt. Seitens des Finanzamts wurde bislang der Grundsteuerbescheid noch nicht angepasst.

Bei den FINrn. 31/2, 164, 194, 216, 439, 505 und 505/29 ist die Gemeinde Eigentümerin, und die Grundsteuer zurecht veranlagt.

FINr. 300: Dieses Grundstück ist in das Flurstück 295 (Sportplatz) eingeflossen. Hier wurde eine Berichtigung des Grundsteuerbescheides beim Finanzamt beantragt.

FINr. 380: Dieses Grundstück ist mit mehreren Grundstücken auf einem Messbescheid veranlagt. Die FINr. gibt es nicht mehr.

FINrn. 782 und 783: Das Flurstück 783 ist in das Grundstück 782 eingeflossen. Das Flurstück 782 ist im Eigentum einer anderen Person. Dies wird mit dem Finanzamt abgeklärt und der Grundsteuerbescheid dementsprechend angepasst. Für dieses Grundstück wurde bislang doppelt die Grundsteuer veranlagt (Eigentümer und Gemeinde).

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

TZ 8:

Bemerkungen zur Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften

- a) Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte in 2020 keine örtliche Kassenprüfung durchgeführt werden. Sämtliche davor und danach stattfindende Prüfungen ergaben keinerlei Unregelmäßigkeiten.
- b) Die Rechnungsprüfungsausschusssitzung für die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 fand am 29.11.2023 statt.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

TZ 9:

Sonstige Feststellungen

- a) Bereits während der Prüfung erfolgte nach Rücksprache mit dem Zweckverband Obere Amper die Gegendarstellung der Verwaltung. Die im Bericht des BKPV angegebenen Mengen sind veraltet. Die Verdunstungsmenge für ein Hallenbad im Normalbetrieb beträgt aktuell gem. VDI 2089 20 g pro m³. Das bedeutet es sind theoretisch 0,5 Liter pro Tag (= 20 m³ pro Jahr). Da die Wassertemperatur der Lufttemperatur entspricht, dürfte sich die Verdunstungsmenge erheblich weiter reduzieren.

Feststellung: Es ist von Seiten der Verwaltung nichts weiteres zu veranlassen.

- b) Im Berichtszeitraum gab es bei den genannten Gebäuden keinen Glasschaden. Grundsätzlich vertritt der Prüfungsverband die Auffassung, dass eine Glasversicherung nicht sinnvoll ist. Es muss aber auch erwähnt werden, dass gerade beim Hallenbad bzw. der Turnhalle ein etwaiger Glasschaden aufgrund der Fläche sehr kostenintensiv sein kann. Wenn durch den

Gemeinderat gewünscht, können die entsprechenden Versicherungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Glasversicherungen zu kündigen.

Alternativ: Die entsprechenden Glasversicherungen sollen weiter bestehen bleiben.

- c) Grundsätzlich könnten aus haushaltstechnischer Sicht eine Miete in künftigen Haushaltsjahren als „Wert der freien Nutzung“ angesetzt werden bzw. wäre eine Gegenrechnung mit den gewährten freiwilligen Zuschüssen möglich.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2025 eine entsprechende Lösung in den Haushaltsplan einzuarbeiten.

- d) Die erwähnte Zulage des Wassermeisters ist für die Benutzung des Privathandys für dienstliche Zwecke (10 € pro Monat). Somit entfällt aus Gemeindesicht die Zurverfügungstellung (und die damit verbundenen Kosten) eines Diensthandys.

Feststellung: Die Zulage für die Nutzung des Privathandy`s soll weiter gewährt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und billigt diese.
Die Verwaltung wird mit der Erledigung der entsprechenden Prüzfziffern beauftragt.

[Ende des Sachvortrags]

Mit Verweis auf die bereits stattgefundene Vorberatung im Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt und aus der Vorlage die wesentlichen Feststellungen zu den jeweiligen Textziffern (TZ).

Der Vorsitzende beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Die hierbei wesentlichen Punkte wurden nachfolgenden zusammengefasst wiedergegeben:

- **Zu TZ 8:** Auf Nachfrage stellt der Vorsitzende klar, dass die Kassenprüfung nicht Gegenstand der überörtlichen Rechnungsprüfung sei, sondern von der Kämmerin vorgenommen werde.
- **Zu TZ 8:** Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Bezug auf die „Bemerkung“ unter a), „Sämtliche davor und danach stattfindende Prüfungen ergaben keinerlei Unregelmäßigkeiten und bezeichnet diese pauschale Aussage als „ungewöhnlich“, u. a. weil das Jahr danach (2022) in dieser Sitzung gar nicht geprüft wurde.
- **Zu TZ 9:** Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, den Versicherungsumfang insofern zu reduzieren, indem man „normale (kostengünstige) Gebäudefenster“ aus dem Versicherungsschutz nehme.

Der Vorsitzende lehnt diesen Vorschlag ab und verweist darauf, dass erst kürzlich ein Glasschaden vorgekommen sei.

→ Unter TZ 9 b) wird die Feststellung „Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Glasversicherungen zu kündigen.“ gestrichen. Stattdessen kommt der Alternativvorschlag „Die entsprechenden Glasversicherungen sollen weiter bestehen bleiben.“ zum Tragen.

Abschließend sind alle Fragen beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und billigt diese. Die Verwaltung wird mit der Erledigung der entsprechenden Prüfziffern beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 6 Jahresrechnung 2019; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung Entlastung des Ersten Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 sich mit dem Bericht der örtlichen Prüfung für die Jahresrechnung 2019 eingehend befasst.

Für den Gemeinderat wurde mehrheitlich der Empfehlungsbeschluss gefasst, die Jahresrechnung gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Es bestand Einigkeit, über die Entlastung des 1. Bürgermeisters in der Sitzung des Gemeinderats abzustimmen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 führte gemäß Beschluss des Gemeinderats der Rechnungsprüfungsausschuss am 29.11.2023 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschafts Grafrath durch.

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderats lagen nicht vor.

Die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Haushaltsjahres 2019 wurden stichprobenartig geprüft. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Kontoauszug vom 06.02.2019 weist eine Belastung von 307 € auf, im Kassenbuch werden am gleichen Tag 337 € aufgeführt. Die Differenz von 30 € soll geprüft werden.

Die Nachprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass hier tatsächlich eine Differenz besteht. Es lag ein Übertragungsfehler bei der Einzahlung der Eintrittsgelder des Schwimmbads vor. Der Fehler wurde zwischenzeitlich berichtigt.

Feststellung: Vorgang erledigt. Es ist verwaltungsseitig nichts weiteres zu veranlassen.

Es lagen zu den HH-Stellen meistens nur Rechnungen und Zahlungsanordnungen vor. Damit war eine vollständige Prüfung (Angebot – Auftrag – Rechnung – Zahlung) nicht möglich.

Wie bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem Buchungsbeleg „rechnungsbegründende Unterlagen“, also die entsprechende Rechnung oder dgl. beizufügen.

Die Vorgänge zu den jeweiligen Rechnungen (Beschlüsse, Einholung der Angebote, Vergabe von Aufträgen etc.) sind in den jeweiligen Fachabteilungen abgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann, wie bereits mehrfach angeboten und in den Vorjahren teilweise auch schon praktiziert, im Vorfeld mitteilen, welche Vorgänge (z.B. Bauprojekte etc.) zur Prüfung während der Ausschusssitzung zusätzlich vorgelegt werden sollen.

In der Sitzung am 29.11.2023 wurde in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden verwaltungsseitig folgende Maßnahmen zusätzlich im Sitzungssaal bereitgestellt:

Baumaßnahme Wasserleitung Villenstraße Süd

Baumaßnahme Wasserleitung Villenstraße Nord

Investitionskostenzuschuss Brandschutzsanierung Kindergarten St. Mauritius

Hier waren sämtliche Unterlagen chronologisch und vollständig verfügbar. Die Vorlage aller Projekte eines gesamten Jahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Feststellung: Es ist verwaltungsseitig nichts zu veranlassen.

Prüfungsvermerk 1:

Kritische Würdigung der Pläne zur Regenentwässerung (Plan 1903/1, Stand Nov. 2018) und Rechnung Nr. 1903-RW-1 vom 06.02.2019

(Schriftliche Konkretisierung durch GR Dr. Hagenguth vom 30.09.2024: „....Beispiele der Mängel aus dem Bereich A,B,C,D-Sammler im Südwesten – zwischen den in der Legende vorkommenden Symbolen für „verrohrt“ und „Graben“ klaffen große Lücken, wo keines der Symbole eingetragen ist. – Südwestteil A-Sammler: der offene Graben ist als „verrohrt“ bezeichnet oder ist ganz ohne eines der Symbole (am Carl-Orff-Weg). -D-Sammler entspricht dem Stand von vor 2002, d.h. der Strang in der Graf-Arbo-Str. bis Prof.H.Mayer-Weg fehlt....“)

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem zuständigen Fachbüro in Verbindung zu setzen und eine Stellungnahme /kostenlose Nachbesserung zu fordern.

Prüfungsvermerk 2:

Im Haushalt 2019 wird ein Betrag für das Einpflegen von Daten in das Geoinformationssystem (GIS) letztmalig aufgeführt.

Die Haushaltsstelle wurde erstmalig 2013 im Verwaltungshaushalt eröffnet. Nachdem dort nie eine Buchung stattgefunden hat bzw. auch in den letzten Jahren kein Haushaltsansatz mehr vorhanden war, wurde die Hhst. ab 2020 gelöscht.

Im Vermögenshaushalt wurde im Zeitraum von 2008 – 2012 die Ersterfassung des Leitungsnetzes inklusive GIS-Bearbeitung durch ein Fachbüro verbucht.

Feststellung: Es ist verwaltungsseitig nichts zu veranlassen.

Hhst.8810.14000: Die Anlage zum Buchungsbeleg enthält nur etwa die Hälfte der Einzelbuchungen, die auf der Haushaltsstelle verbucht sind. Eine Systematik ist nicht erkennbar.

Es wurden zwei Anordnungen mit je 152,40 € fälschlicherweise nicht bei der richtigen Haushaltsstelle abgeheftet. Dies wurde nun nachgeholt.

Grundsätzlich werden eine Vielzahl der Miet- bzw. Pachteinnahmen als sogenannte Daueranordnung jahresweise verbucht. Diese werden dann als Sammelliste abgelegt.

Feststellung: Vorgang erledigt. Es ist verwaltungsseitig nichts weiteres zu veranlassen.

Eine Anpassung der Pachten soll geprüft werden von der Verwaltung.

Die Verwaltung nimmt diese Empfehlung gerne auf.

Feststellung: Die Verwaltung wird beauftragt, eine Aufstellung der aktuellen Pachtverträge samt Pachtzins zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Prüfungsvermerk 4 (aus Prüfung JR 2018):

Eine weitere Diskussion über die Gewerbesteuerstruktur wird angeregt.

Im Ausschuss am 22.02.2024 wurde seitens der Verwaltung eine Information über die Entwicklung der Gewerbesteuer in den vergangenen Jahren unter Beachtung des Steuergeheimnisses gem. § 30 Abgabenordnung (AO) vorgelegt.

Feststellung: Vorgang erledigt. Es ist verwaltungsseitig nichts weiteres zu veranlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungs-ausschusses für das Jahr 2019 zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.
2. Die Entlastung des 1.Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Ein Mitglied des Gemeinderates kritisiert, dass die Niederschrift der Finanzausschusssitzung vom 26.09.2024 noch nicht vorliege, obwohl in der Vorlage hierauf verwiesen werde. Aufgrund des fehlenden Protokolls bestehe u. a. Unverständnis darüber, dass dieser Sachverhalt derart zügig dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt werde. Weitere Kritik wird bezüglich der Vorlage geäußert, wonach darin verwendete Formulierungen „nicht akzeptabel“ seien. Zudem wird u. a. die Feststellung zu HHSt.8810.140000 beanstandet und darauf verwiesen, dass hier mehr als zwei Buchungsbelege von Pachteinahmen nicht vorhanden gewesen seien.

Ein weiterer Gemeinderat weist darauf hin, dass die Vorlage des Gemeinderates an einer Textstelle inhaltlich nicht mit der Vorlage aus dem Finanzausschuss übereinstimme und belegt dies entsprechend.

Aus dem Gremium werden einzelne Zweifel daran geäußert, dass der RPA in einer dreistündigen Sitzung zwei umfangreiche Jahresrechnungen prüfen könne.

Im Anschluss an eine emotional geführte Debatte im Gremium verweist der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) auf den Feststellungs-Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses und versichert erneut, dass der RPA alles sorgfältig geprüft habe. Er betont, dass die Verwaltung gegenüber der Kritik des Verfassers des Minderheitenvotums in der Finanzausschusssitzung ausreichend Stellung genommen habe und erinnert daran, dass die Vorwürfe widerlegt werden konnten. Es erfolgt ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte.

Beschluss (gem. Antrag):

Der Gemeinderat beschließt die Debatte unverzüglich für beendet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 5

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019 zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Aufgrund von persönlicher Beteiligung übergibt des Vorsitzenden die Sitzungsleitung vorübergehend an die 2. Bürgermeisterin Silvia Dörr. Die stellvertretende Vorsitzende lässt über den folgenden Beschluss abstimmen.

2. Die Entlastung des 1.Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Enthaltungen: 1

Im Anschluss hieran übernimmt der 1. Vorsitzende Markus Kennerknecht wieder die Sitzungsleitung.

TOP 7 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung Entlastung des Ersten Bürgermeisters; Beratung und Beschlussfassung - Vorberatung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten vom 26. September 2024

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 sich mit dem Bericht der örtlichen Prüfung für die Jahresrechnung 2020 eingehend befasst. Der Sachvortrag liegt als Anlage bei.

Für den Gemeinderat wurde mehrheitlich der Empfehlungsbeschluss gefasst, die Jahresrechnung gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Es bestand Einigkeit, über die Entlastung des 1. Bürgermeisters in der Sitzung des Gemeinderats abzustimmen.

Zu der getroffenen Feststellung im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (siehe Anlage) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es lagen zu den HH-Stellen meistens nur Rechnungen und Zahlungsanordnungen vor. Damit war eine vollständige Prüfung (Angebot – Auftrag – Rechnung – Zahlung) nicht möglich.

Wie bereits während der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem Buchungsbeleg „rechnungsbegründende Unterlagen“, also die entsprechende Rechnung oder dgl. beizufügen. Die restlichen Unterlagen (Beschlüsse, Angebote, Vergabe etc.) sind in den jeweiligen Fachämtern abgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann, wie bereits mehrfach angeboten und in den Vorjahren teilweise auch schon praktiziert, im Vorfeld der Sitzung mitteilen, welche Vorgänge zusätzlich zu den seitens der Verwaltung bereit gestellten Unterlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollen.

In der Sitzung am 29.11.2023 wurden in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden verwaltungsseitig folgende Maßnahmen im Sitzungssaal bereitgestellt:

- Baumaßnahme Wasserleitung Villenstraße Süd
- Baumaßnahmen Wasserleitung Villenstraße Nord
- Investitionskostenzuschuss Brandschutzsanierung Kindergarten St. Mauritius

Hier waren sämtliche Unterlagen chronologisch und vollständig verfügbar.

Die Vorlage aller Projekte eines gesamten Jahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Ergebnis:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es ist verwaltungsseitig nichts zu veranlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020 zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.
2. Die Entlastung des 1. Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

[Ende des Sachvortrags]

Hierzu erfolgen keine Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020 zur Kenntnis und beschließt:**

Die Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Aufgrund von persönlicher Beteiligung übergibt des Vorsitzenden die Sitzungsleitung vorübergehend an die 2. Bürgermeisterin Silvia Dörr. Die stellvertretende Vorsitzende lässt über den folgenden Beschluss abstimmen.

- 2. Der Gemeinderat nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020 zur Kenntnis und beschließt:**

Die Entlastung des 1. Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 PeBe: 1

Im Anschluss hieran übernimmt der 1. Vorsitzende Markus Kennerknecht wieder die Sitzungsleitung.

Der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses kündigt die nächste Sitzung des Ausschusses für die Kalenderwoche 48 an.

TOP 8 Jahresrechnung 2023; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Mittel

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Gemäß Art. 66 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Laut der Geschäftsordnung liegt die Entscheidung bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall beim 1. Bürgermeister. Alle darüber hinaus gehenden Überschreitungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltsausgleichs im Zuge der Jahresrechnung. Der Ausgleich war durch die angefallenen Überschreitungen in 2023 (siehe Anlagen) zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die für das Haushaltsjahr 2023 notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und in diesem Zusammenhang die einzelnen Posten der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Anlage 2), die durch den Gemeinderat zu genehmigen sind. Hierzu beantwortet er die Fragen aus dem Gremium.

Abschließend erfolgt aus dem Gremium die Bitte, den Gemeinderat auch über die über- und außerplanmäßigen Einnahmen zu informieren und der Vorsitzende sagt zu, diesbezüglich mit der Kämmerin sprechen zu wollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die für das Haushaltsjahr 2023 notwendigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2024

Die Niederschrift vom 23.09.2024 liegt vor.

Zur Niederschrift erfolgen keine Einwände.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 23.09.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 1 Enthaltungen: 2

TOP 10 Information des Vorsitzenden über grundsätzliche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Der Vorsitzende informiert, dass

- am morgigen Dienstag, 08.10.2024 um 14 Uhr die Senioren-Bürgerversammlung im Bürgerstadl stattfindet.
- am Donnerstag, 17.10. 2024 um 19:30 Uhr die Bürgerversammlung mit Ehrungen im Bürgerstadl stattfindet.

Hierzu lädt er die Mitglieder des Gemeinderates ein.

TOP 11 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates

- Ein Mitglied des Gemeinderates bittet um eine verbindliche Aussage bezüglich der Geheimhaltungspflicht und möchte wissen, ob diese für nichtöffentliche Beratungen innerhalb des Gemeinderates auch dann bestehe, wenn die dort getroffenen Aussagen gar nichts mit dem eigentlichen Tagesordnungspunkt zu tun haben.

Der Vorsitzende sagt zu, sich hierzu zu informieren und entsprechend Rückmeldung zu geben.

- Aus den Gremium erkundigt man sich bezüglich der sich aktuell häufenden Fahrraddiebstähle und der Vorsitzende berichtet hierzu. Die Polizei wird vermehrt Kontrollen im Bahnhofsbereich durchführen und empfiehlt, Fahrrad-Diebstahl grundsätzlich anzuzeigen.

Das Gremium nimmt die vorgetragenen Informationen zur Kenntnis.

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht schließt um 20:41 Uhr die öffentliche 67. Sitzung des Gemeinderates Grafrath.

Grafrath, 11.10.2024

Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister

Renate Bucher
Schriftführer/in